

LkSG

Erfolgsfaktoren für ein effektives Risikomanagement

Praxistipps zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Otto Group Solution Provider (OSP) GmbH

Whitepaper



Interview mit Fachanwalt Dr. Karl Brock zur Einführung des LkSG

Dr. Karl Brock ist als Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuerrecht in der Bonner Kanzlei Meyer-Köring tätig. Im Bereich Sorgfaltspflichten in Lieferketten berät er Unternehmen, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Aktionäre und Aktionärinnen sowie Geschäftsführende in ganz Deutschland. In einem unabhängigen Interview beantwortet Dr. Brock uns als Experte Fragen in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und zeigt dabei Herausforderungen, Chancen und Zukunftsperspektiven auf.

Foto: Dr. Karl Brock



Wie wichtig war es Ihrer Meinung nach für die Unternehmenswelt, dass das LkSG oder auch das ESG-Gesetz und die CSRD-Richtlinie verabschiedet wurden?

Dr. Karl Brock: In den letzten Jahren hat das Thema Nachhaltigkeit in der Allgemeinheit, aber auch für Gesellschafter oder Stakeholder immer weiter an Bedeutung gewonnen. Daher war es wichtig, eine einheitliche gesetzliche Regelung für Unternehmen zu schaffen, die sich in diesem Bereich noch in der Entwicklungsphase befinden. Diese haben so die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsaspekte tiefer in die Unternehmensprozesse zu verankern und insbesondere darauf zu achten, dass die Menschenrechte entlang der Lieferkette eingehalten werden.

Die Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist dabei aufgrund des Aufwands und der Risiken, die für Unternehmen damit einhergehen, nicht überall wohlwollend aufgenommen worden. Dennoch ist die Umsetzung solcher Gesetze und Verordnungen möglich – und auch wichtig, um Rechtsschutz auf der Ebene des privaten Sektors zu gewährleisten. Zudem rücken deutsche Unternehmen dadurch im internationalen Vergleich in eine Art Vorreiterrolle in Sachen Nachhaltigkeit.

Wer kontrolliert, ob die Auflagen des LkSG erfüllt werden? Und was sind die Konsequenzen beim Verstoß dieser Auflagen?

Dr. Karl Brock: Zuständig für mögliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen beim Verstoß gegen das LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Maßnahmen wären einerseits die Möglichkeit des Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge oder das Verhängen eines Bußgeldes. Dieses kann je nach Unternehmensgröße und Verstoß im fünf- oder sechsstelligen Bereich liegen.

Welche der Pflichten im Rahmen des LkSG stellt für Unternehmen die größte Herausforderung dar?

Dr. Karl Brock: Da das Gesetz noch sehr jung ist und sich alles noch in der Entwicklung befindet, glaube ich, dass vor allem in den Bereichen Risikoanalyse, Abhilfemaßnahmen und Berichterstattung noch eine große Unsicherheit herrscht. Unternehmen, als auch das BAFA verfügen noch über keine Praxiserfahrung, um nähere Auskunft über die verschiedenen Bereiche geben zu können. Ich berate derzeit einige mittelständische Unternehmen, die ab dem 01.01.2024 in die Anwendung gelangen, da sie über 1000 Mitarbeiter haben. Auch für sie ist der ganze Prozess natürlich eine größere Herausforderung.

Was sind die häufigsten Knackpunkte, mit denen Mandant*innen bzw. Unternehmen bezüglich des LkSG auf Sie zukommen?

Dr. Karl Brock: Knackpunkte sind insbesondere die Fragen der Haftung und der Umsetzung. Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihre Lieferkettenstandards und ihren Code of Conduct entlang der Lieferkette durchzugeben. Dazu müssen sie vertraglich ihre unmittelbaren Lieferanten verpflichten, diese weiterzugeben. Vor allem bei kleineren Unternehmen mit 50 bis 200 Mitarbeitern kam es in den Bereichen des Abschlusses von Sondervereinbarungen mit ihren Zulieferern zu komplexen Verhandlungen.

Welche Ratschläge, Erfahrungswerte haben Sie speziell für die oben genannten Herausforderungen an betroffene Unternehmen?

Dr. Karl Brock: Am wichtigsten ist es, sich früh mit Risikoanalyse und den Vertragsbedingungen, die auf das Unternehmen zukommen, zu beschäftigen. Im Anschluss sollten Firmen frühzeitig auf die eigenen Lieferanten zugehen, um die Weitergabepflichten zu besprechen.

Was wird benötigt, um die Compliance-Aspekte sammeln und auswerten zu können? Ist Ihrer Meinung nach der Einsatz von Reporting-Tools zur Risikoanalyse sinnvoll?

Dr. Karl Brock: Firmen müssen ihre gesamte Lieferkette kennen und sich stets über den Arbeitsschutz und die Einhaltung der Menschenrechte im Klaren sein. Das wird man ohne Reporting-Tools und eine Aufbereitung in Report-Handouts gar nicht leisten können. Zu den Compliance-Aspekten konnten wir bisher noch keine konkreten Erfahrungswerte sammeln, weil sich alles noch im Aufbau befindet.

Was denken Sie, wie Unternehmen identifizieren können, ob substantiierte Kenntnisse zu einem Risiko in der Lieferkette vorliegen?

Dr. Karl Brock: Juristisch gesehen ist das ein schwieriges Thema, weil keiner so genau weiß, was man eigentlich unter substantiierten Kenntnissen verstehen soll. Grundsätzlich sagt man immer, je weiter ein Lieferant

in der Lieferkette von mir entfernt ist, desto mehr braucht man tatsächliche Anhaltspunkte, um davon auszugehen, dass eine menschen- oder umweltbezogene Pflichtverletzung vorliegt. Dabei müsste man auch Aspekte, wie das Diskriminierungsverbot im Arbeitsschutz, ordnungsgemäße Bestimmungen und angemessenes Gehalt weitgehend berücksichtigen.

Welche Möglichkeiten haben Unternehmen, wenn Lieferanten Transparenzinformationen zu Risiken verweigern oder kein Audit durchführen lassen möchten?

Dr. Karl Brock: Es gibt die Lieferkettensondervereinbarungen. Das heißt, man verpflichtet den unmittelbaren Vertragspartner in aller Regel dazu, bestimmte Lieferkettenstandards einzuhalten. Die Ausgestaltung dieser Vereinbarung kann unter anderem sofortige Kündigungsmöglichkeiten, Schadensersatzanspruch und Selbstvornahmerecht zur Folge haben. Das geht so weit, dass teilweise im Betrieb Rechte, wie Kontrollrechte vor Ort, eingeräumt werden. Im schlimmsten Fall besteht die Möglichkeit, dem Vertragspartner, der sich nicht an die Vorgaben hält, also den eigenen Code of Conduct nicht einhält, zu kündigen.

Welche weiteren Herausforderungen sehen Sie für Unternehmen, die künftig auch den Direktiven des ESG und CSRD nachkommen müssen?

Dr. Karl Brock: Das ist natürlich ein sehr weites Thema. Wie bereits zu Beginn erwähnt, ist das Thema Nachhaltigkeit auch im Geschäftsbereich sehr in den Fokus gerückt und viele Unternehmen befinden sich diesbezüglich noch in der Entwicklungsphase. Daher wird man immer wieder auf Risikoanalysen oder ähnliche Maßnahmen zurückgreifen müssen, um neue Gesetze und Direktiven handhaben zu können. Man muss immer auch schauen, ob Unternehmen Marktführer sind, deren Produktion eine besondere Umweltbelastung erzeugt. Genau in solchen Fällen lassen sich entlang der Lieferkette Belastungen reduzieren, die viele Schadstoffe ausstoßen. Auch dazu profitieren Unternehmen künftig von der Unterstützung durch digitale Tools.